OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653302/16/MS

Datum:
Linz, 4. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. September 2024, GZ: FE-226/2024, PAD/23/00505117/090/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entzugsdauer auf 36 Monate, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides, herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. September 2024, GZ: FE-226/2024, PAD/23/00505117/090/VW, wurde dem C__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von 48 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides, entzogen. Ebenfalls entzogen wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides für die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Mit selbem Bescheid wurde die beschwerdeführende Partei aufgefordert, sich innerhalb der Entziehungsdauer zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen und den Führerschein, sofern er nicht vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen den gegenständlichen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die belangte Behörde habe aufgrund der Bindungswirkung des Urteils des Landesgerichtes Wels vom 30. April 2024, GZ: 39 Hv 22/24s davon auszugehen, dass die beschwerdeführende Partei die dort angeführten Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz begangen habe und sei daher gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG die Verkehrsunzuverlässigkeit der beschwerdeführenden Partei gegeben und komme die belangte Behörde aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens zum Schluss, dass erst nach Ablauf der festgesetzten Entziehungsdauer die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt werde. Ein amtsärztliches Gutachten sei zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung der beschwerdeführenden Partei erforderlich, da laut angeführtem Urteil Kokain zum eigenen Gebrauch besessen worden sei, woraus sich berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben würden.

Gegen diesen Bescheid, der der beschwerdeführenden Partei am 30. September 2024 zugestellt wurde, richtet sich die am 28. Oktober 2024 vom Rechtsvertreter der beschwerdeführenden Partei verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Verwaltungsrechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung auf 6 Monate festzusetzen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wurde dargelegt, das Urteil sei im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht rechtskräftig gewesen, die beschwerdeführende Partei habe die Rechtsmittel einer Nichtigkeitsbeschwerde sowie einer Berufung eingebracht. Damit sei keine Bindung der Behörde an das Urteil vorgelegen und habe die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen, auf die sich der Spruch des bekämpften Bescheides gründen könne.
Sofern sich die belangte Behörde auf das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. April 2024 zur GZ: 39 Hv 22/24s stützte sei die Entziehungsdauer unverhältnismäßig lange. Im vorliegenden Fall sei der beschwerdeführenden Partei zugute zu halten, dass sie im Strafverfahren zur Wahrheitsfindung beigetragen habe, geständig gewesen sei und sich in den letzten 12 Monaten vorbildhaft verhalten habe.

Mit Schreiben vom 4. November 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nach Plausibilitätsprüfung eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde und im Fall einer Verhandlung auf die Teilnahme verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2025. Ergänzend wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 24. Oktober 2024, GZ: 9 Bs 245/24d vorgelegt.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt liegt vor:
Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. April 2024 wurde die beschwerdeführende Partei hinsichtlich des Verbrechens des Suchtgifthandels als Bestimmungs- und Beitragstäter nach §§ 12 zweiter bzw. dritter Fall StGB, 28a Abs. 1 zweiter und dritter Fall, Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4 Z. 3 SMG und hinsichtlich des Verbrechens des Suchtgifthandels teils als unmittelbarer Täter, teils als Bestimmungs- und Beitragstäter nach §§ 12 erster, zweiter und dritter Fall StGB 28a Abs. 1 fünfter und sechster Fall, Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4 Z. 3 SMG und hinsichtlich der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Jahren verurteilt.

Der beschwerdeführenden Partei wurde angelastet, sie habe im Zeitraum Sommer 2022 bis zur Festnahme am 16. September 2023
1. als Beitragstäter in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) vielfach übersteigenden Menge ein- und ausgeführt, indem er eine weitere Person in ihrem Vorhaben bestärkt und diese damit beauftragt hat, dass diese weitere

nicht bekannte Personen dazu bestimmte, Suchtgift aus dem Ausland (Montenegro) 6.000 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,4 % Cocain aus- und in das österreichische Bundesgebiet einzuführen.
2. teils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit der unter 1. erfassten Person (§ 12 1. Fall StGB), teils als Beitragstäter, teils unter Bestimmungen weiterer Mitglieder der kriminellen Vereinigung, in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) vielfach übersteigenden Menge anderen überlassen und/oder verschafft, und zwar insgesamt etwa 5.940 Gramm bis 6.000 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 78,4% Cocain an die im Urteil aufgelisteten Abnehmer (14 davon bekannt, der Rest unbekannt)
3. ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, und zwar geringe Mengen Kokain.

Bei der Strafbemessung wurde das umfassende reumütige Geständnis, der bisherige ordentliche Lebenswandel, die teilweise Schadenswiedergutmachung und der Beitrag zur Wahrheitsfindung als besonders mildernd und als besonders erschwerend hingegen das Zusammentreffen mehrerer Straftaten, den langen Tatzeitraum und die Mehrfachqualifikation gewertet. Weiters wurde bei der Strafbemessung darauf Bedacht genommen, dass die Grenzmenge bei Punkt II.1. um mehr als das 313-fache und bei Punkt II.2. insgesamt um mehr als das 310-fache überschritten wurde.

Gegen dieses Urteil hat die beschwerdeführende Partei Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung) eingebracht. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 5. September 2024, GZ: 12 Os 82/24m-4 zurückgewiesen. Der Berufung wurde mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 24. Oktober 2024, GZ: 9 Bs 245/24d, Folge gegeben und das angefochtene Urteil im Strafausspruch dahingehend abgeändert, dass die Freiheitsstrafe auf sechs Jahre herabgesetzt wurde.

Mit dem unter I. dargestellten Bescheid hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei entzogen und begleitende Maßnahmen vorgeschrieben, wogegen sich die nunmehr anhängige Beschwerde richtet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem ergänzend vorgelegten Urteil des Oberlandesgerichtes Linz.

Zur Frage, ob die beschwerdeführende Partei eine strafbare Handlung gemäß § 28a SMG begangen hat, ist auf das oben zitierte und näher ausgeführte Urteil in der Fassung des Oberlandesgerichtes Linz zu verweisen, insbesondere auf die Strafbemessungsgründe, in denen ausgeführt wurde, dass das umfassende reumütige Geständnis, der bisherige ordentliche Lebenswandel, die teilweise

Schadenswiedergutmachung sowie der Beitrag zur Wahrheitsfindung als mildernd und die Mehrfachqualifikation als erschwerend zu werten war, da der Erschwerungsgrund des langen Tatzeitraums nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Linz zu entfallen hatte.
Abgesehen von der Bindungswirkung des vorliegenden Urteils des Landesgerichtes Wels in der Fassung des Oberlandesgerichtes Linz, steht aufgrund der geständigen Verantwortung im Verfahren vor dem Landesgericht Wels für das erkennende Gericht fest, dass die beschwerdeführende Partei strafbare Handlungen gemäß § 28a SMG begangen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Die beschwerdeführende Partei wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels und dem Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften verurteilt.

Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Das andere von der beschwerdeführenden Partei begangene Delikt, wie auch begünstigende Umstände, sind im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Bindungswirkung an das vorliegende rechtskräftige Urteil hat das Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass die beschwerdeführende Partei die dort angeführten Verbrechen gemäß § 28a SMG begangen hat.

Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund obiger Ausführungen (s. II.) ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer die beschwerdeführende Partei verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Die beschwerdeführende Partei hat nicht nur dafür gesorgt, dass Suchtgift in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wird, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit Anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist

aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Das vorliegende Urteil zeigt, dass die beschwerdeführende Partei mit besonderer Professionalität vorgegangen ist, hat sie doch von Sommer 2022 bis zu ihrer Festnahme am 16. September 2023 knapp sechs Kilogramm Kokain nach Österreich eingeführt oder Personen bestimmt, die die Einfuhr erledigen, und das in einer Menge, die die 25-fache Grenzmenge mehrfach überstiegen hat, die dann an Abnehmer weiter gegeben wurden. Damit setzte die beschwerdeführende Partei eine sogenannte „harte" und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Droge, nämlich Kokain in beträchtlicher Menge in Verkehr. Dieses Verhalten der beschwerdeführenden Partei ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Dem Handeln der beschwerdeführenden Partei wurde nur durch die Verhaftung und Inhaftierung ein Ende gesetzt.

Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei.
Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass die beschwerdeführende Partei nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 16. September 2023 bis zum 30. September 2028, sohin ca. fünf Jahre verkehrsunzuverlässig sein wird.
Gerechnet ab der Zustellung des Entzugsbescheides am 30. September 2024, also ca. 12 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entzugsdauer von vier Jahren.

Das Oberlandesgericht Linz erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren als erforderlich. Das Gericht erachtete damit einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug als erforderlich und verhängte eine unbedingte Freiheitsstrafe, wobei die Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging die beschwerdeführende Partei auch ein Vergehen nach § 27 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und ist dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Im Wesentlichen als

mildernd wurden die umfassende geständige Verantwortung, die teilweise Schadenswiedergutmachung und der Beitrag zur Wahrheitsfindung gewertet.

Die beschwerdeführende Partei ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens bzw. der Inhaftierung nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH vom 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Gleiches gilt auch derzeit, da sich die beschwerdeführende Partei in Haft befindet.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).
Die Wertung der von der beschwerdeführenden Partei gesetzten gerichtlich strafbaren Handlungen ergibt, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides die beschwerdeführende Partei jedenfalls verkehrsunzuverlässig war.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit der beschwerdeführenden Partei von ca. vier Jahren, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides, angenommen.

Die beschwerdeführende Partei hat nach dem Urteil des Landesgerichtes Wels insgesamt ca. zumindest knapp 6 kg Kokain nach Österreich eingeführt bzw. andere Personen dazu bestimmt und an Abnehmer entweder als Beitragstäter oder im Zusammenwirken mit anderen Personen als kriminelle Vereinigung überlassen. Die genannte Suchtgiftmenge entspricht einem Mehrfachen der 25-fachen Grenzmenge (über das 300-fache).
Damit hat die beschwerdeführende Partei dafür gesorgt, dass Mengen an Suchtgift in Verkehr gesetzt wurden, die jene Mengen, die in den genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wurden, bei weitem übersteigen.

Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der Verhängung einer unbedingten Haftstrafe im Ausmaß von nunmehr sechs Jahren und der dargestellten Judikatur davon aus, dass bei der beschwerdeführenden Partei nach wie vor Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt und die Verkehrszuverlässigkeit auch derzeit noch andauert.

Aufgrund des Umstandes, dass die gerichtlich strafbare Handlung einen Zeitraum von über einem Jahr andauerte und die Suchtmittelmenge derart beträchtlich war und mehrere Kilo harter Drogen umfasste und dass die beschwerdeführende Partei die Suchtmittel in dem im Urteil des Landesgerichtes Wels angeführten Zeitraum

und der dort angeführten Menge aus dem Ausland nach Österreich eingeführt hat, erscheint es ausgeschlossen, dass die beschwerdeführende Partei die Verkehrszuverlässigkeit, wie in der Beschwerde beantragt, nach Ablauf von sechs Monaten wiedererlangt haben wird.

Nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Urteils des Oberlandesgerichtes Linz ist davon auszugehen, dass die Verkehrszuverlässigkeit der beschwerdeführenden Partei erst nach Verstreichen einer Entzugsdauer von drei Jahren, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides, wieder hergestellt sein wird.
Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die von der belangten Behörde ausgesprochene Entzugsdauer auf 36 Monate herabzusetzen ist.

Die belangte Behörde hat der beschwerdeführenden Partei auch zu Recht die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen, zumal nach den Feststellungen des Landesgerichtes Wels die beschwerdeführende Partei geringe Mengen an Kokain ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen hat.
Angesichts dessen und des hohen Suchtpotentials dieses Suchtmittels und des Umstandes, dass der persönliche Gebrauch zumindest über ein Jahr vonstattenging, bestehen jedenfalls auch begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der beschwerdeführenden Partei zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß